



BWV

Bildungsverband



Synopse - Kapitel Hausrat - Langform Proximus 4 der Proximus Versicherung AG

Ausführliche Gegenüberstellung
fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu
Proximus 4
Stand 01.07.2018
Version 1.0

Eine Branche macht Bildung

Die Synopse soll einen Überblick und eine Gegenüberstellung fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu Proximus 4 darstellen.

Der Inhalt der Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 4 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter www.bwv.de erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

Die Synopse ist in einer zusammengefassten (Kurzform) und in einer ausführlichen Version (Langform) verfügbar.

Generell wurden die Bedingungen sprachlich erneuert:

**Kundenfreundliche Ansprache z.B. durch Überschriften in Frageform
Aufnahme von verständlicheren, verbraucherfreundlichen Begriffen wie z.B. „zusätzlich“ statt „gesondert“**

§	Proximus 3 ALT	Ziffer	Proximus 4 NEU	Anmerkungen
1	<p>Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse</p> <p>1. Versicherungsfall</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;</p> <p>c) Leitungswasser;</p>	1	<p>Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?</p> <p>Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:</p> <p>1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;</p> <p>1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder dem Versuch einer solchen Tat;</p> <p>1.3 Leitungswasser;</p>	<p>Künftig sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne prozentuale Begrenzung und ohne Prämienzuschlag eingeschlossen</p> <p>Die Gefahr „Verpuffung“ ist mitversichert</p>

<p>d) Naturgefahren aa) Sturm, Hagel, bb) weitere Elementargefahren, sofern gesondert vereinbart.</p> <p>zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.</p> <p>2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie</p> <p>a) Ausschluss Krieg</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.</p> <p>b) Ausschluss Innere Unruhen</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.</p> <p>c) Ausschluss Kernenergie</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare</p>	<p>2</p>	<p>1.4 Naturgefahren 1.4.1 Sturm, Hagel; 1.4.2 soweit zusätzlich vereinbart: Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.</p> <p>Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</p> <p>2.1 Ausschluss Krieg</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>2.2 Ausschluss Innere Unruhen</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>2.3 Ausschluss Kernenergie</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne</p>	<p>Neu eingefügt</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
--	----------	--	---

	Strahlung oder radioaktive Substanzen.		Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.	
2	<p>Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge</p> <p>1. Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand, b) Blitzschlag, c) Explosion, Implosion, d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung</p> <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Brand Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3. Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem</p>	3	<p>Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p> <p>3.1 Brand Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3.2 Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall,</p>	

<p>Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.</p> <p>4. Explosion Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p>	<p>wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsortes der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.</p> <p>3.3 Überspannung durch Blitz Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.</p> <p>3.4 Explosion Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p>	<p>Künftig sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne prozentuale Begrenzung automatisch eingeschlossen</p>
--	--	---

	<p>5. Implosion Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.</p> <p>6. Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;</p>	<p>3.5 Verpuffung</p> <p>Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.</p> <p>3.6 Implosion Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.</p> <p>3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.</p> <p>3.8 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>3.8.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p>	<p>Definition „Verpuffung“</p> <p>Die Gefahr „Verpuffung“ ist mitversichert</p> <p>bisher § 1 1. (a) VHB 2014</p>
--	--	---	---

	<p>b) Sengschäden;</p> <p>c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) bis Nr. 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.</p>	<p>3.8.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7 verursacht wurden.</p> <p>3.8.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7 sind.</p>	
3	<p>Einbruchdiebstahl</p> <p>1. Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Einbruchdiebstahl, b) Vandalismus nach einem Einbruch, c) Raub</p> <p>oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.</p>	<p>Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>2. Einbruchdiebstahl</p> <p>Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb</p> <p>a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;</p> <p>b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;</p>	<p>4.1 Einbruchdiebstahl</p> <p>Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:</p> <p>4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes. Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.</p> <p>4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels</p>	
--	--	--

	<p>c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;</p> <p>d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;</p> <p>e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch</p>	<p>ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.</p> <p>4.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten</p> <p>Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.</p> <p>4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes</p> <p>Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.</p> <p>4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel</p> <p>Dies liegt in folgenden Fällen vor:</p> <p>4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis.</p>	
--	---	--	--

<p>Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;</p> <p>f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.</p> <p>3. Vandalismus nach einem Einbruch</p> <p>Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.</p> <p>4. Raub</p> <p>a) Raub liegt vor, wenn</p>		<p>Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Ziffer 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.</p> <p>4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.</p> <p>4.2 Vandalismus nach einem Einbruch</p> <p>Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter, wie in Ziffer 4.1.1 oder Ziffer 4.1.5 beschrieben, in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.</p> <p>4.3 Raub</p> <p>Raub ist in folgenden Fällen gegeben:</p>	
---	--	--	--

	<p>aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);</p> <p>bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;</p> <p>cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und</p>	<p>4.3.1 Anwendung von Gewalt</p> <p>Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).</p> <p>4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben</p> <p>Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes verübt werden.</p> <p>4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft</p> <p>Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese</p>	
--	---	---	--

<p>dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.</p> <p>b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.</p> <p>5. Nicht versicherte Schäden</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch</p>	<p>Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.</p> <p>4.3.4 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.</p> <p>4.4 Nicht versicherte Schäden</p> <p>4.4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub</p> <p>Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>4.4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub</p> <p>Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings</p>	<p>Tausch in der Abfolge</p>
---	--	------------------------------

	weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).		innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 4.3.1 bis Ziffer 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.	
4	<p>Leitungswasser</p> <p>1. Bruchschäden</p> <p>Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (§ 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende</p> <p>a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren</p> <p>aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;</p> <p>cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,</p> <p>sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.</p> <p>b) frostbedingte Bruchschäden an</p>	5	<p>Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p> <p>5.1 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Unter die Gefahr Leitungswasser fallen Leitungswasserschäden (Ziffer 5.2) und Bruchschäden (Ziffer 5.3).</p> <p>5.2 Leitungswasserschäden</p> <p>Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:</p> <p>5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,</p> <p>5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,</p> <p>5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlage,</p> <p>5.2.4 Wasserlösch- oder</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Tausch in der Reihenfolge.</p> <p>Erst LW-Schäden dann Bruchschäden</p>

<p>nachfolgend genannten Installationen:</p> <p>aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;</p> <p>bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.</p> <p>Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p> <p>2. Nässeschäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes</p>	<p>Berieselungsanlagen,</p> <p>5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.</p> <p>Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.</p> <p>5.3 Bruchschäden</p> <p>Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:</p> <p>5.3.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren</p> <p>5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;</p> <p>5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.</p> <p>Das setzt voraus, dass diese Rohre nach Ziffer 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln,</p>	<p>inhaltliche Änderung und neue Formulierung!</p>
--	---	--

<p>Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.</p> <p>Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.</p> <p>3. Nicht versicherte Schäden</p> <p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Plansch- oder Reinigungswasser</p>	<p>Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.</p> <p>5.3.2 Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:</p> <p>5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;</p> <p>5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.</p> <p>Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p> <p>5.4 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch</p> <p>5.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;</p>	
---	---	--

<p>sowie Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.</p> <p>bb) Schwamm;</p> <p>cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;</p> <p>ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p> <p>ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden</p> <p>aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser</p>	<p>5.4.2 Schwamm;</p> <p>5.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>5.4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;</p> <p>5.4.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p> <p>5.4.6 Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden an</p> <p>5.4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>5.4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem</p>	
---	--	--

	aus dem Aquarium ausgetreten ist.		Aquarium ausgetreten ist.	
5	<p>Naturgefahren</p> <p>1. Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sturm, Hagel, b) Weitere Elementargefahren, sofern gesondert vereinbart aa) Überschwemmung, bb) Rückstau, cc) Erdbeben, dd) Erdsenkung, ee) Erdrutsch, ff) Schneedruck, gg) Lawinen, hh) Vulkanausbruch <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Sturm, Hagel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). <p>Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der</p>	6	<p>Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</p> <p>6.1 Sturm</p> <p>Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).</p> <p>Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der</p>	

<p>Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <p>aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass</p> <p>bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.</p> <p>b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich</p>	<p>folgenden Sachverhalte nachweist:</p> <p>6.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.</p> <p>6.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.</p> <p>6.2 Hagel</p> <p>Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse</p> <p>Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:</p> <p>6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich</p>	<p>Die Reihenfolge wurde verändert</p>
---	---	--

<p>versicherte Sachen befinden;</p> <p>bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;</p> <p>cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;</p> <p>dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;</p> <p>ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p>	<p>versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.</p> <p>6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.</p> <p>6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p> <p>6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.</p> <p>6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.</p> <p>6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte</p>	
---	--	--

	<p>3. Weitere Elementargefahren, sofern gesondert vereinbart</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab dem beantragten Versicherungsbeginn (Wartezeit).</p> <p>a) Überschwemmung</p> <p>Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch</p> <p>aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; bb) Witterungsniederschläge; cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).</p> <p>b) Rückstau</p>		<p>Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p> <p>6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren), soweit zusätzlich vereinbart</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit von einem Monat ab dem beantragten Versicherungsbeginn.</p> <p>6.4.1 Überschwemmung</p> <p>Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn</p> <p>6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, 6.4.1.2 Witterungsniederschläge oder 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Ziffer 6.4.1.1 oder Ziffer 6.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.</p> <p>6.4.2 Rückstau</p>	<p>Die Wartezeit aus dem Hausrattarif wurde in den Bedingungstext übernommen</p>
--	---	--	---	--

	<p>Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.</p> <p>c) Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <p>aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder</p> <p>bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.</p>		<p>Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn</p> <p>6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder</p> <p>6.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.</p> <p>6.4.3 Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:</p> <p>6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.</p> <p>6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.</p>	
--	---	--	--	--

<p>d) Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>e) Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> <p>f) Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p> <p>g) Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p> <p>h) Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p> <p>4. Nicht versicherte Schäden</p> <p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf</p>	<p>6.4.4 Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>6.4.5 Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> <p>6.4.6 Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p> <p>6.4.7 Lawinen Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.</p> <p>6.4.8 Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.</p> <p>6.5 Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne</p>	
---	--	--

<p>mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Sturmflut;</p> <p>bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);</p> <p>dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;</p> <p>ee) Trockenheit oder Austrocknung.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p>		<p>Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch</p> <p>6.5.1 Sturmflut;</p> <p>6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;</p> <p>6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;</p> <p>6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden an</p>	<p>Verpuffung ist auch in weiteren Naturgefahren ausgeschlossen</p>
---	--	--	---

	<p>aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.</p>		<p>6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.</p> <p>6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach Ziffer 8.3.3.</p>	
6	<p>Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort</p> <p>1. Beschreibung des Versicherungsumfangs</p> <p>Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).</p> <p>Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.</p>	7	<p>Welche Sachen sind versichert?</p> <p>Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes. Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Ziffer 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.</p>	

<p>Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (§ 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.</p> <p>2. Definitionen</p> <p>a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.</p> <p>b) Wertsachen, einschließlich Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (§ 14).</p> <p>c) Ferner gehören zum Hausrat</p> <p>aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;</p> <p>bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die</p>	<p>8</p>	<p>Was gehört zum Hausrat?</p> <p>8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.</p> <p>8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 18.</p> <p>8.3 Ferner gehören zum Hausrat</p> <p>8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;</p> <p>8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die</p>	
--	----------	---	--

<p>serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;</p> <p>cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;</p> <p>dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);</p> <p>ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;</p> <p>ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;</p>	<p>serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;</p> <p>8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Ziffer 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;</p> <p>8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher (auch Rasenmähroboter), Go-Karts, Pedelecs (mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer max. Motor-Nennleistung von 250 W, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf max. 6 km/h beschränkt ist), Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;</p> <p>8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;</p>	<p>Neuer Einschluss: Pedelecs</p> <p>Klarstellung: Auch Rasenmähroboter sind versichert</p>
--	--	---

<p>gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;</p> <p>hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;</p> <p>ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).</p> <p>3. Versicherungsort</p> <p>Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete</p>	<p>10</p>	<p>8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;</p> <p>8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;</p> <p>8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Ziffer 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).</p> <p>8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach Ziffer 9.5.</p> <p>Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?</p> <p>Versicherungsort ist die im</p>	
--	-----------	---	--

<p>Wohnung. Zur Wohnung gehören</p> <p>a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen in einem Gebäude. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);</p> <p>b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;</p>	<p>Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören</p> <p>10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);</p> <p>10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher</p>	
---	--	--

<p>c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;</p> <p>d) privat genutzte Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit diese im Antrag benannt worden sind.</p> <p>4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme</p> <p>Nicht zum Hausrat gehören</p> <p>a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;</p> <p>b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.</p> <p>Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringwertigere –, sind</p>	<p>9</p>	<p>Gemeinschaft leben, gleich;</p> <p>10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;</p> <p>10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden und im Antrag benannt worden sind.</p> <p>Was gehört nicht zum Hausrat?</p> <p>Nicht zum Hausrat gehören</p> <p>9.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 8.3.1 genannt;</p> <p>9.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.</p> <p>Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, auch höher- oder geringerwertige,</p>	
--	----------	---	--

<p>diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;</p> <p>c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;</p> <p>d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;</p> <p>e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;</p> <p>f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).</p> <p>Elektronisch gespeicherte Daten und</p>	<p>sind diese ebenfalls nicht versichert;</p> <p>9.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziffer 8.3.4 genannt;</p> <p>9.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziffer 8.3.4 bis Ziffer 8.3.6 genannt;</p> <p>9.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;</p> <p>9.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;</p> <p>9.7 Elektronisch gespeicherte Daten und</p>	
---	---	--

	Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.		Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.	
		11	<p>Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?</p> <p>Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.</p>	<p>Neu in Proximus 4:</p> <p>Definitionen der Selbstbeteiligung und der Entschädigungsgrenze</p>
7	<p>Außenversicherung</p> <p>1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung</p>	12	<p>Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?</p> <p>12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung</p>	

<p>Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.</p> <p>2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung</p> <p>Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.</p>	<p>Außerhalb des Versicherungsortes besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;</p> <p>12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.</p> <p>12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten</p> <p>Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:</p> <p>12.2.1 der Ausbildung / des Studiums;</p> <p>12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;</p> <p>12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen</p>	<p>Neu</p> <p>Erweiterung/Klarstellung auf Studium</p>
--	--	--

	<p>3. Versicherte Gefahren</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Außenversicherung gemäß §§ 1 bis 5 VHB 2014 gegen die versicherten Gefahren und Schäden mit den jeweiligen Ausschlüssen.</p> <p>Zudem ist</p> <p>a) Vandalismus nicht mitversichert und</p> <p>b) bei Raub besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer am Versicherungsort in einer häuslichen Gemeinschaft leben.</p>	<p>Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).</p> <p>Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.</p> <p>12.3 Versicherte Gefahren</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Außenversicherung gemäß Ziffer 3 bis Ziffer 6 gegen die versicherten Gefahren und Schäden mit den jeweiligen Ausschlüssen.</p> <p>12.3.1 Besonderheit bei Raub</p> <p>Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach Ziffer 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.</p>	<p>Raub gilt auch außerhalb des Versicherungsortes als versicherte Gefahr in der Außenversicherung.</p> <p>Unklare Regelung aus Proximus 3 wurde geheilt</p>
--	---	--	--

	<p>4. Entschädigungsgrenzen</p> <p>Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000,00 € begrenzt.</p>		<p>12.3.2 Besonderheit bei Naturgefahren</p> <p>Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.</p> <p>12.4 Entschädigungsgrenzen</p> <p>Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge (Ziffer 17.2), höchstens auf 10.000 € begrenzt.</p>	<p>Neu eingefügt:</p> <p>Dient der Klarstellung.</p> <p>Klarstellung: incl. Vorsorge</p>
8	<p>Versicherte Kosten</p> <p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen</p> <p>a) Aufräumungskosten</p> <p>für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.</p> <p>b) Bewegungs- und Schutzkosten</p>	13	<p>Welche Kosten sind versichert?</p> <p>Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:</p> <p>13.1 Aufräumungskosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.</p> <p>13.2 Bewegungs- und Schutzkosten</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.</p> <p>c) Hotelkosten</p> <p>für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</p> <p>d) Transport- und Lagerkosten</p> <p>für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung</p>	<p>Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.</p> <p>13.3 Hotelkosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 ‰ der Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge (Ziffer 17.2) begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</p> <p>13.4 Transport- und Lagerkosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und</p>	
---	---	--

<p>unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.</p> <p>e) Schlossänderungskosten</p> <p>für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.</p> <p>f) Bewachungskosten</p> <p>für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig</p>	<p>zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.</p> <p>13.5 Schlossänderungskosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.</p> <p>13.6 Bewachungskosten</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.</p> <p>Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen</p>	
---	---	--

<p>sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.</p> <p>g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden</p> <p>die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.</p> <p>h) Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.</p> <p>i) Kosten für provisorische Maßnahmen</p>	<p>oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 48 Stunden.</p> <p>13.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.</p> <p>13.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen</p> <p>Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.</p> <p>13.9 Kosten für provisorische Maßnahmen</p>	
---	--	--

	Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.		Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.	
9	<p>Versicherungswert, Versicherungssumme</p> <p>1. Versicherungswert</p> <p>Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.</p> <p>a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).</p> <p>b) Für Kunstgegenstände (§14 Nr. 1 a dd)) und Antiquitäten (§14 Nr. 1 a ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.</p> <p>c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).</p>	14	<p>Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?</p> <p>14.1 Versicherungswert</p> <p>Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.</p> <p>14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.</p> <p>14.1.2 Für Kunstgegenstände nach Ziffer 18.1.4 und Antiquitäten nach Ziffer 18.1.5 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.</p> <p>14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§14 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.</p> <p>2. Versicherungssumme</p> <p>Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert ohne Berücksichtigung einer Vorsorge (§ 13 Nr. 3) entsprechen.</p> <p>3. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie</p> <p>a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst. b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem</p>	<p>Verkauf erzielen kann.</p> <p>14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Ziffer 18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.</p> <p>14.2 Versicherungssumme</p> <p>Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Ziffer 14.1 ohne Berücksichtigung einer Vorsorge (Ziffer 17.2) entsprechen.</p> <p>14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Prämie Es gelten folgende Grundlagen:</p> <p>14.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme. Für die Anpassung wird der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der</p>	
---	---	--

<p>Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.</p> <p>Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.</p> <p>Die neue Versicherungssumme wird auf volle 100 Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.</p> <p>c) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.</p> <p>d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.</p>	<p>jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.</p> <p>Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.</p> <p>Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.</p> <p>Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle 100 € aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.</p> <p>14.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich die neue Prämie.</p> <p>14.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.</p>	
---	---	--

<p>10</p>	<p>Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie</p> <p>1. Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>2. Nicht rechtzeitige Zahlung</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor</p>	<p>15</p>	<p>Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</p> <p>15.1 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 15.2 zahlt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.</p> <p>15.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie</p> <p>15.2.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>15.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der</p>	<p>Text der erweiterten Einlöseungsklausel (nach Proximus 4) vereinheitlicht und aufgenommen</p>
-----------	--	-----------	---	--

	<p>Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>		<p>Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p> <p>15.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>	
11	<p>Wohnungswechsel</p> <p>1. Umzug in eine neue Wohnung</p> <p>Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, wenn diese bezugsfertig ist. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate</p>	16	<p>Was gilt bei einem Wohnungswechsel?</p> <p>16.1 Umzug in eine neue Wohnung</p> <p>Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.</p> <p>2. Mehrere Wohnungen</p> <p>Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.</p> <p>3. Umzug ins Ausland</p> <p>Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.</p> <p>4. Anzeige der neuen Wohnung</p> <p>a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Umzugsbeginn dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern</p>	<p>mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.</p> <p>16.2 Mehrere Wohnungen</p> <p>Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.</p> <p>16.3 Umzug ins Ausland</p> <p>Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.</p> <p>16.4 Anzeige der neuen Wohnung</p> <p>16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.</p>	
---	--	--

<p>anzuzeigen.</p> <p>b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.</p> <p>c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.</p> <p>5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht</p> <p>a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.</p> <p>b) Bei einer Erhöhung des Prämienatzes oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes durch den Versicherer kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die</p>	<p>16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.</p> <p>16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.</p> <p>16.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht</p> <p>16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.</p> <p>16.5.2 Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämienätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat</p>	
--	--	--

<p>Kündigung ist in Textform zu erklären.</p> <p>c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.</p> <p>6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung</p> <p>a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (§ 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen</p>	<p>nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.</p> <p>16.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.</p> <p>16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung</p> <p>Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:</p> <p>16.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt solange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Hauptfälligkeit der Prämie. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in</p>	
---	---	--

<p>Wohnung des Versicherungsnehmers.</p> <p>b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (§ 6 Nr. 3) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.</p> <p>c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.</p> <p>7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften</p> <p>Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und</p>	<p>der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.</p> <p>16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt solange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Hauptfälligkeit der Prämie. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.</p> <p>16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Ziffer 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Hauptfälligkeit der Prämie erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.</p> <p>16.7 Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften</p> <p>Ziffer 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und eingetragene</p>	
---	---	--

	Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.		Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.	
12	<p>Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.</p> <p>a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates</p> <p>aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung; bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.</p> <p>Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.</p> <p>b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 2 Monate nach dem</p>	25	<p>Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.</p> <p>25.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates</p> <p>25.1.1 nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung; 25.1.2 nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.</p> <p>Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.</p> <p>25.2 Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 2 Monate nach dem</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>In Proximus 4 wird diese Regelungen deutlich nach hinten verschoben (von Ziffer 12 auf Ziffer 25)</p>

	Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.		Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.	
13	<p>Entschädigungsberechnung, Unterversicherung</p> <p>1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei</p> <p>a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 1);</p> <p>b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (§ 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 1).</p> <p>Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.</p>	17	<p>Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?</p> <p>17.1 Der Versicherer ersetzt</p> <p>17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach Ziffer 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;</p> <p>17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Ziffer 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;</p> <p>17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist</p>	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen

<p>2. Restwerte Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.</p> <p>3. Vorsorge Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.</p> <p>4. Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.</p> <p>5. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (§ 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag (§ 13 Nr. 3) begrenzt. Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers entstanden ist, wird</p>	<p>(Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.</p> <p>17.2 Vorsorge Die Versicherungssumme (Ziffer 14.2) erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.</p> <p>17.3 Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.</p> <p>17.4 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Ziffer 17.2 begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Aufwendungsersatz</p>	
---	---	--

<p>unbegrenzt ersetzt.</p> <p>Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (§ 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (§ 11 Nr. 3) ersetzt.</p> <p>6. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung</p> <p>Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (§ 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (§ 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme (einschließlich Vorsorge)}}{\text{Versicherungswert}}$	<p>gemäß § 83 VVG), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.</p> <p>Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen und versicherter Kosten ausgeschöpft, gilt Folgendes:</p> <p>Versicherte Kosten nach Ziffer 13 werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge (Ziffer 17.2) ersetzt.</p> <p>17.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung</p> <p>Ist die Versicherungssumme (Ziffer 14.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert nach Ziffer 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt werden:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme (einschließlich Vorsorge)}}{\text{Versicherungswert}}$	<p>Klarstellung !</p> <p>Klarstellung !</p>
--	---	---

<p>7. Versicherte Kosten</p> <p>Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (§ 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (§ 8) sowie des Aufwendungsersatzes (§ 83 VVG) gilt Nr. 6 entsprechend.</p> <p>Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers entstanden ist, wird unbegrenzt ersetzt.</p> <p>8. Selbstbehalt</p> <p>Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.</p>	<p>17.6 Versicherte Kosten</p> <p>Versicherte Kosten nach Ziffer 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.</p> <p>Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- (Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG) und Schadenermittlungskosten ein.</p> <p>Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.</p> <p>17.7 Selbstbeteiligung</p> <p>Im Versicherungsfall wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.</p>	
--	---	--

<p>14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke</p> <p>1. Definitionen</p> <p>a) Versicherte Wertsachen (§ 6 Nr. 2 b) sind</p> <p>aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);</p> <p>bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;</p> <p>cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;</p> <p>dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;</p> <p>ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.</p> <p>b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die</p>	<p>18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?</p> <p>18.1 Wertsachen</p> <p>Versicherte Wertsachen nach Ziffer 8.2 sind:</p> <p>18.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;</p> <p>18.1.2 Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren;</p> <p>18.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;</p> <p>18.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 18.1.3 genannte Sachen aus Silber;</p> <p>18.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.</p> <p>18.2 Wertschutzschränke</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
--	---	--------------------------------------

<p>aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und</p> <p>bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).</p> <p>2. Entschädigungsgrenzen</p> <p>a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.</p> <p>b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf</p> <p>aa) 1.500,00 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit</p>	<p>18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.</p> <p>18.2.2 Zusätzlich gilt: Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.</p> <p>18.3 Entschädigungsgrenzen</p> <p>18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes nach Ziffer 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:</p> <p>18.3.2.1 1.500 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger</p>	
---	--	--

	<p>Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;</p> <p>bb) 3.000,00 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;</p> <p>cc) 20.000,00 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.</p>		<p>geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;</p> <p>18.3.2.2 3.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren;</p> <p>18.3.2.3 20.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.</p>	
15	<p>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</p> <p>1. Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>	20	<p>Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?</p> <p>20.1 Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>2. Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.</p> <p>b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.</p> <p>c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p> <p>3. Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p>	<p>20.2 Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>20.2.1 Entschädigung</p> <p>Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.</p> <p>20.2.2 Zinssatz</p> <p>Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p> <p>20.3 Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 20.1 und Ziffer 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden</p>	
---	--	--

	<p>4. Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <p>a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p> <p>b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.</p>		<p>kann.</p> <p>20.4 Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <p>20.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p> <p>20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.</p>	
16	<p>Sachverständigenverfahren</p> <p>1. Feststellung der Schadenhöhe</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.</p> <p>Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.</p> <p>2. Weitere Feststellungen</p>	19	<p>Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?</p> <p>19.1 Feststellung der Schadenhöhe</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.</p> <p>Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.</p> <p>19.2 Weitere Feststellungen</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.</p> <p>3. Verfahren vor Feststellung</p> <p>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p> <p>a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.</p>		<p>Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.</p> <p>19.3 Verfahren vor der Feststellung</p> <p>Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p> <p>19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.</p>	
--	---	--	--	--

<p>b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.</p> <p>c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.</p> <p>4. Feststellung</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen</p>	<p>19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:</p> <p>19.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,</p> <p>19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,</p> <p>19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.</p> <p>19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E- Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.</p> <p>19.4 Feststellung</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen</p>	
---	---	--

<p>müssen enthalten:</p> <p>a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;</p> <p>c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;</p> <p>e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.</p> <p>5. Verfahren nach Feststellung</p> <p>Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die</p>	<p>müssen enthalten:</p> <p>19.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;</p> <p>19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;</p> <p>19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;</p> <p>19.4.4 die versicherten Kosten.</p> <p>Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.</p> <p>19.5 Verfahren nach der Feststellung</p> <p>Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich</p>	
---	---	--

<p>streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.</p> <p>Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p> <p>6. Kosten</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>7. Obliegenheiten</p>		<p>dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p> <p>19.6 Kosten</p> <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p>	
---	--	---	--

	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.		19.7 Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.	
17	<p>Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift</p> <p>1. Sicherheitsvorschrift</p> <p>Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (§ 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.</p> <p>2. Folgen der Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer (§ 28 VVG) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise</p>	21	<p>Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?</p> <p>21.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit</p> <p>Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften: Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach Ziffer 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.</p> <p>21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach § 28 VVG</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	leistungsfrei.		Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	
18	<p>Besondere gefahrerhöhende Umstände</p> <p>Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (§§ 23 ff VVG) kann insbesondere dann vorliegen, wenn</p> <p>a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;</p> <p>b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (§ 10) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;</p> <p>c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;</p>	23	<p>Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?</p> <p>23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach § 23 VVG kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:</p> <p>23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p> <p>23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Ziffer 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.</p> <p>23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Wegfall von „z.B.“.</p>

	<p>d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (§ 11).</p>		<p>23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.</p> <p>23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung</p> <p>Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den §§ 24 ff. VVG geregelt.</p>	<p>Verweis auf Rechtsfolgen nach VVG</p>
<p>19</p>	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>(a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung . ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p>	<p>22</p>	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>22.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>22.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>22.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>22.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>hh) soweit möglich dem Versicherer</p>	<p>22.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>22.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>22.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>22.1.7 das Schadenbild solange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>22.1.8 soweit möglich dem Versicherer</p>	
---	--	--

<p>unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.</p> <p>2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten (gemäß (a)) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>	<p>unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>22.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>22.1.10 für zerstörte oder abhandengekommenen Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommenen Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.</p> <p>22.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten (gemäß Ziffer 22.1.1 bis Ziffer 22.1.10) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>	
--	--	--

			<p>22.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Ziffer 22.1, gilt unter den Voraussetzungen nach § 28 VVG Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p>	Verweis auf Rechtsfolgen nach VVG
20	<p>Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>1. Anzeigepflicht</p> <p>Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.</p> <p>2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem</p>	24	<p>Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?</p> <p>24.1 Anzeigepflicht</p> <p>Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.</p> <p>24.2 Entschädigung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:</p> <p>24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.</p> <p>3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung</p> <p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese</p>	<p>Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.</p> <p>24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:</p> <p>24.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswertes kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>24.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des</p>	
---	--	--

<p>Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von 14 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.</p> <p>4. Beschädigte Sachen</p> <p>Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.</p> <p>5. Gleichstellung</p> <p>Dem Besitz einer zurückerlangten Sache</p>	<p>Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.</p> <p>24.3 Beschädigte Sachen</p> <p>Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.</p> <p>24.4 Mögliche Rückerlangung</p> <p>Ist es dem Versicherungsnehmer möglich,</p>	
---	---	--

<p>steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.</p> <p>6. Übertragung der Rechte</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.</p> <p>7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren</p> <p>Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.</p>	<p>den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.</p> <p>24.5 Übertragung der Rechte</p> <p>Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.</p> <p>24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren</p> <p>Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.</p>	
---	---	--

<p>21</p>	<p>Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>1. Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p> <p>2. Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.</p> <p>3. Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>	<p>26</p>	<p>Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>26.1 Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p> <p>26.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p> <p>26.3 Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>	<p>Inhaltliche Änderung:</p> <p>Kündigung Proxi 3 Schriftform in Proxi 4 Textform</p>
-----------	--	-----------	---	---

<p>22</p>	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>1. Dauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>2. Ende des Vertrages</p> <p>Die aktuellen Bestimmungen des VVG finden entsprechende Anwendung.</p> <p>3. Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.</p>	<p>27</p>	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>27.1 Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>27.2 Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p> <p>27.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>27.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Aufnahme der VVG-Regelung</p> <p>Aufnahme der VVG-Regelung</p> <p>Aufnahme der VVG-Regelung</p>
-----------	--	-----------	--	---

			oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.	
23	<p>Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen</p> <p>1.Form</p> <p>Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p> <p>2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</p>	28	<p>Form, zuständige Stelle</p> <p>28.1 Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.</p> <p>28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p> <p>3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.</p>		<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.</p> <p>28.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.</p>	
<p>24</p>	<p>Zuständiges Gericht</p> <p>1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist</p>	<p>29</p>	<p>Örtlich zuständiges Gericht</p> <p>29.1 Klagen gegen den Versicherer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>2. Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p>des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.</p> <p>29.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für</p>	
---	--	--

			Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.	
25	Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht	30	Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	Keine inhaltlichen Änderungen
26	Sanktionsklausel Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.	31	Embargobestimmung Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.	Begriffsänderung

Synopsis der Klauseln zu Hausrat Proximus 3 / Proximus 4

Synopsis der Klauseln zu Hausrat Proximus 3 / Proximus 4		
<p>PK 7110 Fahrraddiebstahl</p> <p>1. Leistungsversprechen und Definitionen</p> <p>Ergänzend zu den Regelungen des § 3 Nr. 2 VHB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder und/oder deren Anhänger unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Regelungen für die Außenversicherung (§ 7 VHB 2014) gelten entsprechend.</p> <p>2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p> <p>a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B.</p>	<p>PK 7110 Fahrraddiebstahl</p> <p>1. In Erweiterung zu Ziffer 4.1 VHB 2016 sind Fahrräder auch gegen Diebstahl versichert. Die Regelungen zur Außenversicherung nach Ziffer 12 gelten entsprechend.</p> <p>Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:</p> <p>1.1 Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sogenannte „Rahmenschlösser“ zählen nicht zu den verkehrsüblichen Schlössern.</p>	<p>Anhänger sind nur noch versichert, wenn sie als Fahrradzubehör fest mit dem Fahrrad verbunden sind</p> <p>Proximus 3= eigenständiges Schloss</p> <p>Proximus 4 = verkehrsübliches Schloss</p>

<p>nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.</p> <p>b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.</p> <p>4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme (§ 13 Nr. 3 VHB 2014) für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p>	<p>anderweitig nachweisen kann.</p> <p>1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.</p> <p>1.5 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>2. Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme nach Ziffer 14.2 VHB 2016 zuzüglich Vorsorge (Ziffer 17.2) begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p>	<p>Klarstellung</p>
---	---	---------------------

	<p>PK 7111 Überspannung</p>			<p>Künftig sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne prozentuale Begrenzung und ohne Prämienzuschlag eingeschlossen</p>
	<p>PK 7112 Datenrettungskosten in der Privatversicherung</p> <p>1. Datenrettungskosten</p> <p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p>		<p>PK 7112 Datenrettungskosten</p> <p>1. Datenrettungskosten</p> <p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.</p> <p>Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p>	<p>Inhaltliche Änderung:</p> <p>ausschließlich privat genutzte Daten</p> <p>neu: zumindest auch privat genutzte Daten</p>

<p>2. Ausschlüsse</p> <p>a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für</p> <p>aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);</p> <p>bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerks.</p> <p>3. Entschädigungsgrenzen</p> <p>Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500,00 Euro.</p>		<p>2. Ausschlüsse</p> <p>2.1 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:</p> <p>2.1.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt (z. B. Raubkopien).</p> <p>2.1.2 Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.</p> <p>2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzierwerks.</p> <p>3. Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500 €.</p>	
<p>PK 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung</p> <p>Abweichend von § 6 VHB 2014 sind nicht versichert:</p>		<p>PK 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung</p> <p>Soweit Hausrat auch außerhalb der ständigen Wohnung versichert ist, gilt abweichend von Ziffer 8 VHB 2016:</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:</p> <p>Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;</p> <p>2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:</p> <p>Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).</p>	<p>Nicht versichert sind</p> <p>1. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:</p> <p>1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;</p> <p>1.2 Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren;</p> <p>1.3 Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;</p> <p>1.4 Briefmarken, Münzen und Medaillen;</p> <p>1.5 alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;</p> <p>1.6 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;</p> <p>1.7 Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).</p> <p>2. In nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.7:</p> <p>2.1 Schusswaffen;</p> <p>2.2 Foto- und optische Apparate;</p> <p>2.3 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.</p>	
---	---	--

<p>PK 7215 Schäden durch Naturgefahren an Hausrat im Freien</p> <p>Abweichend von § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2014 wird für versicherte Sachen außerhalb von Gebäuden, aber innerhalb des Versicherungsortes gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2014 Entschädigung geleistet.</p>	<p>PK 7215 Schäden durch Naturgefahren an Hausrat im Freien</p> <p>Abweichend von Ziffer 6.5.7 VHB 2016 wird für versicherte Sachen außerhalb von Gebäuden, aber innerhalb des Versicherungsortes nach Ziffer 10 VHB 2016 Entschädigung geleistet.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>PK 7610 Sicherheitsvorschriften</p> <p>1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).</p> <p>2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer</p>	<p>PK 7610 Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)</p> <p>1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.</p> <p>2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

	nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.		berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	
	<p>PK 7710 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat Versicherungssumme</p> <p>Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers angefallen ist.</p> <p>Für den Fall, dass mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, wird einmalig die höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.</p>		<p>PK 7710 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme</p> <p>Der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Das gilt nicht für Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers angefallen ist.</p> <p>Für den Fall, dass mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen wird einmalig die höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
	<p>PK 7712 Kein Abzug wegen Unterversicherung</p>		<p>PK 7712 Kein Abzug wegen Unterversicherung</p> <p>1. Unterversicherungsverzicht</p> <p>Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet. Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 14.1 VHB 2016) ist. Das kann dazu führen, dass der</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung</p> <p>Klarstellung: Was bedeutet Unterversicherung</p>

	<p>1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 13 Nr. 6 VHB 2014 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.</p> <p>2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.</p> <p>3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>	<p>Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach Ziffer 17.5 VHB 2016 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 17.4 VHB 2016 kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung nach Ziffer 17.5 VHB 2016, wenn folgende Voraussetzung vorliegt:</p> <p>Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.</p> <p>2. Kündigung des Unterversicherungsverzichts</p> <p>Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.</p>	<p>Klarstellung</p>
--	---	---	---------------------

	<p>4. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu 2 Monaten nach Umzugsbeginn.</p>		<p>3. Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht</p> <p>Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohnung, gilt:</p> <p>Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 2 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgt ist.</p>	
	<p>PK 7862 Makler</p> <p>Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.</p>		<p>PK 7862 Makler</p> <p>Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.</p>	

Synopsis der Glasversicherung Proximus 3 / Proximus 4

1	<p>Versicherte Gefahr; Versicherungsfall</p> <p>1. Versicherungsfall</p> <p>Entschädigt werden versicherte Sachen (§ 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf</p> <p>aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);</p> <p>bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.</p> <p>b) Nicht versichert sind Schäden, die durch</p>	1	<p>Was ist der Versicherungsfall?</p> <p>Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
	<p>a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf</p> <p>aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);</p> <p>bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.</p> <p>b) Nicht versichert sind Schäden, die durch</p>	2	<p>Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?</p> <p>2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:</p> <p>2.1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).</p> <p>2.1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.</p> <p>2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;</p> <p>cc) Sturm, Hagel;</p> <p>dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch</p> <p>entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.</p>		<p>Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:</p> <p>2.2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder dem Versuch einer solchen Tat;</p> <p>2.2.3 Leitungswasser;</p> <p>2.2.4 Sturm, Hagel;</p> <p>2.2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) wie Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.</p>	<p>Anpassung</p> <p>Namentliche Nennung für „nicht versichert“:</p> <p>Raub oder der Versuch einer solchen Tat</p> <p>Leitungswasser</p>
2	<p>Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie</p> <p>1. Ausschluss Krieg</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht</p>	3	<p>Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</p> <p>3.1 Ausschluss Krieg</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Krieg,</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.</p> <p>2. Ausschluss Innere Unruhen</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.</p> <p>3. Ausschluss Kernenergie</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.</p>		<p>kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>3.2 Ausschluss Innere Unruhen</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>3.3 Ausschluss Kernenergie</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p>	
3	<p>Versicherte und nicht versicherte Sachen</p> <p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,</p> <p>a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas (Gebäude- und Mobiliarverglasungen), Glaskeramikkochflächen;</p>	4	<p>Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?</p> <p>4.1 Versicherte Sachen</p> <p>Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:</p> <p>4.1.1 Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben, Platten und Spiegel aus Glas (Gebäude- und Mobiliarverglasung), Glaskeramikkochflächen;</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>2. Gesondert versicherbar</p> <p>Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten</p> <p>a) Scheiben und Platten aus Kunststoff; b) Platten aus Glaskeramik; c) Glasbausteine und Profilbaugläser; d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; e) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; f) Aquarien / Terrarien.</p> <p>3. Nicht versicherte Sachen</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel; b) Photovoltaikanlagen; c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind; d) Scheiben und Platten aus Glas oder</p>	<p>4.1.2 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>4.2 Zusätzlich versicherbar</p> <p>Nur durch zusätzliche Vereinbarung können folgende fertig eingesetzte oder montierte Sachen mitversichert werden:</p> <p>4.2.1 Scheiben und Platten aus Kunststoff; 4.2.2 Platten aus Glaskeramik; 4.2.3 Glasbausteine und Profilbaugläser; 4.2.4 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; 4.2.5 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; 4.2.6 Aquarien/Terrarien; 4.2.7 sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.</p> <p>4.3 Nicht versicherte Sachen</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>4.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel; 4.3.2 Photovoltaikanlagen; 4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder</p>	<p>Erweiterungsoption</p>
--	---	---------------------------

	<p>Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays); e) Sachen in gewerblich genutzten Räumen.</p>		<p>Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones); 4.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind. 4.3.5 Sachen in gewerblich genutzten Räumen.</p>	
4	<p>Versicherte Kosten</p> <p>1. Versicherte Kosten</p> <p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für</p> <p>a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen); b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten); c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);</p>	5	<p>Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?</p> <p>5.1 Versicherte Kosten</p> <p>Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:</p> <p>5.1.1 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen); 5.1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten); 5.1.3 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>d) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).</p> <p>Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Ziffer 1 c und 1 d ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>2. Gesondert versicherbar</p> <p>Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für</p> <p>a) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (§ 3);</p> <p>b) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.</p>		<p>5.1.4 um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.</p> <p>Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Ziffer 5.1.3. und Ziffer 5.1.4. ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>5.2 Zusätzlich versicherbar</p> <p>Liegt eine entsprechende zusätzliche Vereinbarung vor, ersetzt der Versicherer folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:</p> <p>5.2.1 um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern;</p> <p>5.2.2 um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen.</p>	
5	<p>Versicherungsort</p> <p>Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.</p>	6	<p>Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?</p> <p>Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.		Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.	
6	<p>Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie</p> <p>1. Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>2. Nicht rechtzeitige Zahlung</p>	7	<p>Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</p> <p>7.1 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.2 zahlt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.</p> <p>7.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie</p> <p>7.2.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>7.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht</p>	Text der erweiterten Einlösklausel (nach Proximus 4) aufgenommen

	<p>Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>		<p>rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p> <p>Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p> <p>7.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>	
7	<p>Anpassung der Versicherung</p> <p>1. Anpassung des Versicherungsumfangs</p> <p>Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend</p>	8	<p>Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie?</p> <p>Es gelten folgende Grundlagen:</p> <p>8.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die</p>	

<p>verändert sich die Prämie.</p> <p>2. Anpassung der Prämie</p> <p>Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.</p> <p>3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers</p> <p>Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer</p>	<p>Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Die Prämie verändert sich entsprechend.</p> <p>Für eine Prämienanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.</p> <p>Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.</p> <p>Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.</p> <p>Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.</p> <p>8.2 Bei einer Prämienerrhöhung nach Ziffer 8.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein</p>	
--	---	--

	durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.		Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor die neue Prämie wirksam wird, zugegangen sein. Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Prämienhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.	
8	<p>§ 8 Entschädigung als Geldleistung</p> <p>1. Geldleistung</p> <p>a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.</p> <p>b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art</p>	9	<p>In welcher Form erfolgt die Entschädigung?</p> <p>Die Entschädigung erfolgt als Geldleistung.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
		10	<p>Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?</p> <p>10.1 Geldleistung</p> <p>10.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach Ziffer 4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>und Güte (§ 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.</p> <p>c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (§ 4).</p> <p>d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.</p> <p>e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.</p>		<p>zu liefern und zu montieren.</p> <p>10.1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen). Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur in der vereinbarten Höhe.</p> <p>10.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:</p> <p>10.1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).</p> <p>10.1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.</p> <p>10.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p>	
---	--	---	--

<p>2. Notverglasung / Notverschalung</p> <p>Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.</p> <p>3. Kosten</p> <p>a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (§ 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.</p> <p>b) Kürzungen nach Nr. 1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.</p> <p>4. Unterversicherung</p> <p>Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.</p>	<p>10.2 Notverglasung / Notverschalung</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.</p> <p>10.3 Kosten</p> <p>10.3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach Ziffer 5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.</p> <p>10.3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p> <p>10.4 Unterversicherung</p> <p>Eine Unterversicherung liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für die Prämienberechnung maßgebliche Wohnfläche von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig bemessen wurde.</p>	
--	---	--

<p>Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{bisherige Versicherungsprämie}}{\text{tatsächliche zu zahlende Versicherungsprämie}}$ <p>Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (§ 4) gilt die Kürzung entsprechend.</p> <p>Aufwendungsersatz, der auf Weisung des Versicherers entstanden ist, wird unbegrenzt ersetzt.</p> <p>5. Restwerte</p> <p>Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.</p>	<p>Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung im Verhältnis der gezahlten Prämie zu der tatsächlich zu zahlende Prämie nach folgender Berechnungsformel gekürzt:</p> $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{gezahlte Versicherungsprämie}}{\text{tatsächlich zu zahlende Versicherungsprämie}}$ <p>Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von gezahlter Versicherungsprämie zur tatsächlich zu zahlenden Versicherungsprämie gekürzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.</p> <p>10.5 Restwerte</p> <p>Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.</p>	<p>Da es in der Glasversicherung keine Versicherungssumme gibt, wird bei der Berechnung der Unterversicherung die gezahlte Versicherungsprämie bzw. die tatsächlich zu zahlende Versicherungsprämie eingesetzt</p>
---	---	--

<p>9</p>	<p>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung</p> <p>1. Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p> <p>2. Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.</p> <p>b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.</p>	<p>11</p>	<p>Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?</p> <p>11.1 Fälligkeit der Geldleistung</p> <p>Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.</p> <p>11.2 Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>11.2.1 Geldleistung</p> <p>Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.</p> <p>11.2.2 Zinssatz</p> <p>Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
----------	--	-----------	---	--------------------------------------

<p>c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p> <p>3. Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p> <p>4. Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft. 	<p>Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.</p> <p>11.3 Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p> <p>11.4 Aufschiebung der Zahlung</p> <p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <ul style="list-style-type: none"> 11.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; 11.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft. 	
--	---	--

<p>10</p>	<p>Wohnungswechsel</p> <p>1. Umzug in eine neue Wohnung</p> <p>Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.</p> <p>2. Mehrere Wohnungen</p> <p>Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.</p> <p>3. Umzug ins Ausland</p> <p>Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht</p>	<p>12</p>	<p>Was gilt bei einem Wohnungswechsel?</p> <p>2.1 Umzug in eine neue Wohnung</p> <p>Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.</p> <p>12.2 Mehrere Wohnungen</p> <p>Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.</p> <p>12.3 Umzug ins Ausland</p> <p>Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
-----------	--	-----------	---	--------------------------------------

<p>der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.</p> <p>4. Anzeige der neuen Wohnung</p> <p>a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Umzugsbeginn dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.</p> <p>b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.</p> <p>5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht</p> <p>a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.</p> <p>b) Bei einer Erhöhung des Prämienatzes oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes durch den Versicherer kann der</p>	<p>Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.</p> <p>12.4 Anzeige der neuen Wohnung</p> <p>12.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.</p> <p>12.4.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel ein für die Prämienberechnung erforderlicher Umstand, nach dem im Antrag gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.</p> <p>12.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht</p> <p>12.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.</p> <p>12.5.2 Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämienätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag</p>	
--	--	--

<p>Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.</p> <p>c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.</p> <p>6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung</p> <p>a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (§ 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden</p>	<p>kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.</p> <p>12.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.</p> <p>12.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung</p> <p>12.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt solange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Hauptfälligkeit der Prämie. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in</p>	
--	---	--

<p>Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.</p> <p>b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (§ 5) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.</p> <p>c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.</p> <p>7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften</p>	<p>der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.</p> <p>12.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt solange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Hauptfälligkeit der Prämie. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.</p> <p>12.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Ziffer 12.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Hauptfälligkeit der Prämie erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.</p> <p>12.7 Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften</p>	
---	---	--

	Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.		Ziffer 12.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.	
11	<p>Besondere gefahrerhöhende Umstände</p> <p>Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß §§ 23 ff VVG kann insbesondere dann vorliegen, wenn</p> <p>a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;</p> <p>b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;</p> <p>c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;</p> <p>d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;</p> <p>e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.</p>	13	<p>Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?</p> <p>13.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach § 23 VVG kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:</p> <p>13.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p> <p>13.1.2 Die Wohnung ist länger als 60 Tage unbewohnt.</p> <p>13.1.3 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.</p> <p>13.2 Folgen einer Gefahrerhöhung</p> <p>Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den §§ 24 ff. VVG geregelt.</p>	Künftig mitversichert
12	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>1. Der Versicherungsnehmer hat bei und</p>	14	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>14.1 Der Versicherungsnehmer hat bei</p>	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen

<p>nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p>	<p>und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>14.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>14.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>14.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>14.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>14.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>14.1.6 dem Versicherer und der Polizei</p>	<p>Verzeichnis aufgenommen Einheitliche Regelung zu VHB ! Wenig Praxisrelevanz Verzeichnis aufgenommen Einheitliche Regelung zu VHB !</p>
---	---	---

	<p>f) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>g) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>h) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten</p>	<p>unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>14.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>14.1.8 soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>14.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.</p> <p>14.2 Steht das Recht auf die vertragliche</p>	<p>Wenig Praxisrelevanz</p>
--	--	---	-----------------------------

	<p>zu, so hat dieser die Obliegenheiten (gemäß 1 a bis h) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>		<p>Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten (gemäß Ziffer 14.1.1. bis 14.1.9) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p> <p>14.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach Ziffer 14.1, gilt unter den Voraussetzungen nach § 28 VVG Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p>	<p>Verweis auf Rechtsfolgen nach VVG</p>
13	<p>Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>1. Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p> <p>2. Kündigung durch Versicherungsnehmer</p>	15	<p>Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>15.1 Kündigungsrecht</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p> <p>15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen</p> <p>Neu: Textform</p>

	<p>Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.</p> <p>3. Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>		<p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p> <p>15.3 Kündigung durch Versicherer</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>	
<p>14</p>	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>1. Dauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>2. Ende des Vertrages</p> <p>Die aktuellen Bestimmungen des VVG finden entsprechende Anwendung.</p> <p>3. Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der</p>	<p>16</p>	<p>Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>16.1 Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>16.2 Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Aufnahme der VVG-Regelung</p>

<p>unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p> <p>2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p> <p>3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p>	<p>nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.</p> <p>17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.</p> <p>17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</p>	
--	--	--

	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.		Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.	
16	<p>Zuständiges Gericht</p> <p>1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	18	<p>Örtlich zuständiges Gericht</p> <p>18.1 Klagen gegen den Versicherer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

	<p>2. Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>		<p>Sitz hat.</p> <p>18.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p>	
17	<p>Anzuwendendes Recht</p> <p>Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.</p>	19	<p>Anzuwendendes Recht</p> <p>Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
18	<p>Sanktionsklausel</p> <p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder</p>	20	<p>Embargobestimmung</p> <p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder</p>	Begriffsänderung

	<p>Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>		<p>Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	

Impressum

Herausgeber: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V.
Arabellastraße 29, 81925 München

Autorenteam: Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden Synopse erfolgte durch Experten aus der Branche.

Redaktion: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Die Synopse einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München. Jegliche unzulässige Nutzung der Synopse berechtigt das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung der Synopse ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Abbildungen verwendet wurde, können weder Autoren noch Herausgeber und Redaktion für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

© Auflage 2018 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Proximus 3 (ISBN 978-3-00-046005-0) und Proximus 4 (ISBN 978-3-00-059557-8) sind erhältlich unter www.bwv.de/shop